

Dieses Blatt erscheint  
jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Abonnementspreis vierteljährlich  
bei der Expedition und bei allen  
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis  
für die einpaltige Zeile 15 Bfg.  
Inserate werden für die nächst  
folgende Nummer tags zuvor  
bis 12 Uhr erbeten.

# Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 44.

Sonnabend, den 2. Juni

1917.

## Ämtlicher Teil.

In dem gewaltigen Wälzerringen unserer Tage hat ein neuer Abschnitt durch die Tätigkeit unserer U-Boote eingeleitet. Das ganze deutsche Volk steht mit tiefem Ernst und äußerster Entschlossenheit einmütig hinter den Männern, die diese starke Waffe mit staunenswerthem Erfolg gegen den Feind führen.

Nun gilt es in gleicher Einhelligkeit den Feldern den Dank abzustatten.

Zu diesem Zwecke soll eine

## U-Boot-Spende

als Gabe des ganzen deutschen Volkes dargebracht werden.

Deutsche aller Parteien und aller Berufe,  
legt Euer Beitrag für die

**U-Boot-Besatzungen und für andere  
Marine-Angehörige, die ähnlichen  
Gefahren ausgesetzt sind,**  
opferwillig nieder.

Die U-Boot-Spende wird für diese Besatzungen und deren Familien verwendet werden.

Die Sammlung wird durch Sammellisten in der Zeit vom 1.—3. Juni 1917 erfolgen.

Spenden nimmt auch der unterzeichnete Ausschuss entgegen.

Lissa, den 31. Mai 1917.

**Namens des Mobilmachungsausschusses  
des Kreises Lissa**

Der Landrat.

von Kardorff.

## Bekanntmachung

der Reichsfuttermittelstelle zur Verordnung über  
Futtermittel vom 5. Oktober 1916.

(R.-G.-Bl. Seite 1108.)

Besitzer verhältnismäßig geringer Futtermittelmengen unterlassen es immer noch, diese Mengen nach § 3 der Verordnung vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1108) der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin anzuzeigen. Die Geringsfügigkeit des Bestandes an Futtermitteln entbindet nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung den Besitzer nur dann von der Anzeigepflicht, wenn es sich um Mengen handelt, die vom Infrastreten der Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers einen Doppelzentner von jeder Art nicht übersteigen.

Größere Futtermittelmengen sind nur dann nicht anzeigepflichtig, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2, § 2 Ziffer 2 und 3 der Bundesratsverordnung vorliegen.

Berlin, den 26. Mai 1917.

Reichsfuttermittelstelle.

gez. Dr. Mehnert.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 24. Mai 1917.

Der Landrat.  
von Kardorff.

## Polizei-Verordnung

betreffend die Vertilgung der Aderdistel.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des Verwaltungsbezirks was folgt:

§ 1. Jeder Eigentümer, Pächter oder sonstige Ausnießer eines Grundstücks ist verpflichtet, die auf demselben sowie auf den dazu gehörigen Gräben, Wegen, Chauffeebosstrierungen, Eisenbahnkörpern und ähnlichen Flächen befindlichen Aderdisteln (*carduus arvensis*, *cirsium arvense*) auf die Entfernung von 40 Meter von der Grenze des Grundstücks an gerechnet in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli jeden Jahres auszupflügen, fortzuschaffen und zu vernichten.

Auf Kartoffelfeldern hat im August jeden Jahres eine nochmalige Absuchung nach Aderdisteln und bezw. Ausrottung derselben stattzufinden, wobei es auch gestattet ist, dieses Unkraut nur auszureißen oder mit der Sichel über dem Boden abzuschneiden.

§ 2. Derjenige, auf dessen Grundstück in der angegebenen Breite Aderdisteln nach dem 1. Juli bezw. nach dem 1. September sich befinden, wird gemäß § 34 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die Verfolgung tritt jedoch nur auf Antrag des gefährdeten Grenznachbarn ein.

Posen, den 18. Februar 1886.

Königliche Regierung.  
Abteilung des Innern.

## Polizei-Verordnung

über die Vertilgung von Wucherblumen.

Nachdem in den letzten Jahren die Verbreitung der gelben Wucherblume (*Senecio vernalis*) in vielen Gegenden eine die Landwirtschaft schädigende Ausdehnung genommen hat, ist es notwendig geworden, auf die Vertilgung dieses Unkrauts polizeilich hinzuwirken.

Demgegenüber verordnen wir auf Grund der §§ 6 und 11 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang unsres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Jeder Besitzer oder Pächter von Grundstücken, auf welchen sich die gelbe Wucherblume befindet, ist verpflichtet, dieses Unkraut, bevor es abgeblüht hat und der Samen weiter fliegt, heranzunehmen und zu vernichten.

§ 2. Zu diesem Zwecke sind die betreffenden Grundstücke in zwei verschiedenen Perioden mit auszeichnenden Arbeitskräften sorgfältig abzusuchen und zwar in der Zeit vom 15. bis 20. Mai und vom 5. bis 10. Juni und die vorgefundenen Wucherblumen aus dem Boden herauszunehmen und zu vergraben.

§ 3. Die Polizeiverordnung bezieht sich sowohl auf bebauete wirtschaftliche, wie auf unbebaute Grundstücke, sowie auf Wege und Wegeränder, Chauffeebosstrierungen, Eisenbahnkörper und ähnliche Flächen. Bei Forstgrundstücken muß die Vertilgung der Wucherblume in gleicher Weise erfolgen, jedoch nur in den Grenzen bis auf 300 Meter in den Forst hinein.

Derjenige, auf dessen Grundstück sich nach dem 10. Juni noch Wucherblumen befinden, wird mit Geldstrafe von 1 bis 30 Mark, oder verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern er nicht nachweisen kann, daß er die im § 2 vorgeschriebenen Vertilgungsmahregeln angewendet hat.

Posen, den 18. Dezember 1886.

Königliche Regierung.  
Abteilung des Innern.

Die Bezirkshebamme Pauline Kelm in Pawlowitz ist vom 1.—14. Juni cr. beurlaubt und wird durch die Bezirkshebamme Sander in Feuerstein vertreten.

Lissa, den 30. Mai 1917.

Der Landrat.  
von Kardorff.

Der Landwirt Herman Vinke aus Tharlang ist zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde Tharlang auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Lissa, den 31. Mai 1917.

Der Landrat.  
von Kardorff.

### Polizeiverordnung über den Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen vom 1. August 1912.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Eine landwirtschaftliche Maschine darf, insofern sie ihre Arbeit nicht im Freien verrichtet, erst in Betrieb gesetzt werden, wenn sie in allen ihren Räderteilen, Wellen und Spindeln, welche weniger als 1,80 Meter vom Boden entfernt sind, derartig abgesperrt oder bedeckt ist, daß beim Betriebe die Bedienungsmannschaft und andere Personen bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht vom gehenden Werke ergriffen werden können.

§ 2. Von den durch Menschenkraft betriebenen Maschinen unterliegen bis auf weiteres nur die Drech- und die Hädjel-(Siebe-) Maschinen dieser Verordnung. Auf die Schwungräder der mit Menschenhänden betriebenen Hädjel-(Siebe-) Maschinen erstreckt sich § 1 nicht.

§ 3. Die Bestimmung des § 1 gilt auch für die Räderteile der Göpelwerke, sowie für alle Uebertragungen und Verkuppelungen, durch welche die Göpelwerke oder andere Betriebsvorrichtungen mit der landwirtschaftlichen Maschine in Verbindung gesetzt werden.

§ 4. Bei Drechmaschinen, die von oben bedient werden, muß die Drechbühne mit einer mindestens 30 cm. hohen, ringsum laufenden Einfriedung versehen sein, welche an der Seite, von der aus das Getreide auf die Bühne gebracht wird, abgenommen werden darf.

Auf der Bühne muß die Einlageöffnung an allen Seiten mit einer wenigstens 50 cm. hohen Einfriedung versehen sein. Ist der Stand des Einlegetes um mindestens 50 cm. vertieft, so bedarf es an der Seite, wo er steht, nur einer 10 cm. hohen Leiste.

Besondere Schutzeinrichtungen erübrigen sich bei der Anbringung von Selbsteinlegern.

§ 5. So lange die bewegende Kraft in Tätigkeit ist, dürfen Arbeiten an den einzelnen Maschinenteilen (z. B. Schmieren, Ausbessern, Befühlen derselben) nicht vorgenommen werden.

§ 6. Die im Betriebe befindlichen Maschinen dürfen nie ohne einen erfahrenen und zuverlässigen Aufseher gelassen werden. Es kann jedoch bei Maschinen, an welchen nicht mehr als drei Arbeiter tätig sind, die Aufsicht durch einen der letzteren erfolgen, wenn dieser hierzu geeignet ist.

§ 7. Während der Beschäftigung bei den Maschinen dürfen die Arbeiter nur enganschließende Kleidungsstücke tragen, z. B. männliche Arbeiter nicht lange Röcke, weibliche nicht weite, sondern zusammengebundene Kleider. Anders gekleidete Arbeiter dürfen von den aufsichtsführenden Personen (§ 6) nicht zugelassen werden.

§ 8. Es dürfen nicht beschäftigt werden: Personen unter 16 Jahren an Motoren, Kinder unter 14 Jahren an Drechmaschinen, die von oben bedient werden, Kinder unter 14 Jahren beim Einlegen in Hädjelmaschinen, Kinder unter 12 Jahren bei Lang- und Breitdrechmaschinen.

Am Betreten von Räumlichkeiten, in welchen sich solche Maschinen usw. im Betriebe befinden, sind Kinder durch die aufsichtsführende Person (§ 6) zu verhindern.

§ 9. Für Lokomobilen, welche landwirtschaftliche Maschinen treiben, sind die polizeilichen Vorschriften über bewegliche Kraftmaschinen, (bewegliche Dampfkessel und Motoren) maßgebend.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Die denselben Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen vom 15. Juli 1881 (Regierungs-Amtsblatt S. 217) und vom 19. März 1909 (Regierungs-Amtsblatt S. 164) werden aufgehoben.

Lissa, den 1. August 1912.

Der Regierungs-Präsident.  
Krahmer.

Die Betriebsunternehmer haben jeden ihren in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorkommenden Unfall, durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird, der Ortspolizeibehörde und dem Vorstände der Sektion (Kreis-Ausschuß) Lissa der Polesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft binnen drei Tagen nach erhaltener Kenntnis schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Für den Betriebsunternehmer kann der Leiter des Betriebs oder des Betriebsteils, in dem sich der Unfall ereignet hat, die Anzeige erstatten. Er ist dazu im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Unternehmers verpflichtet.

Erfährt der Betriebsunternehmer, daß der Verletzte durch den Arzt wieder für erwerbsfähig erklärt worden ist, so hat er dies dem Sektionsvorstande (Kreis-Ausschuß) sofort anzuzeigen.

Wird der Unfall nicht oder zu spät angezeigt, so kann der Genossenschaftsvorstand gegen den Verpflichteten eine Geldstrafe bis zu 300 Mark verbhängen.

Die Herren Ortsvorsteher wollen vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise wiederholt veröffentlichen.

Lissa, den 10. Mai 1917.

Der Landrat.  
von Kardorff.

## Nichtamtlicher Teil.

\* Die Kreis-Synode des Kirchenkreises Lissa, der die evangelischen Kirchengemeinden der Kreise Lissa, Kosten und Schmiegel umfaßt, versammelte sich gestern vormittag 9 Uhr im Sitzungssaale des evangel. Gemeindehauses mit 36 Abgeordneten. Die Morgenandacht hielt Pfarrer Scheel aus Feuerstein. Nach der Begrüßung der in die Synode eingetretenen Mitglieder erstattete der Vorstehende, Superintendent Smend, den Jahresbericht über das kirchliche und sittliche Leben des Kirchenkreises. Von den über 2800 im Heeresdienst stehenden Gemeindegliedern sind etwa 400 gefallen. Dadurch sind große Lücken unter den Kirchenbeamten, Körperschaften und den Gemeindegliedern entstanden. Auch ist naturgemäß ein erheblicher Rückgang der Amtshandlungen festzustellen, der namentlich mit Bezug auf die Taufen, die unter die Zahl der Beerdigungen gesunken sind, betrüblich zu nennen ist. Gestiegen ist dagegen die Gesamtsumme der Haus- und Kirchenkollekten. Die Beteiligung an den Kriegsanleihen war überall groß. Die Betätigung in den Vereinen der Frauenhilfe des evangelischen Bundes und der kirchlichen Jugendvereine ist recht reger gewesen. Als Abgeordnete zur Provinzialsynode wurden gewählt: Superintendent Smend, Geh. Regierungsrat Landrat Brindman-Schmiegel, Pfarrer Kaubach-Reisen, Professor Schulz-Lissa, Kantor Krug-Rubin. Die Mitglieder des Synodalvorstandes wurden wiedergewählt. Der Rechner der Synodalkasse, Rentier Standow, gab alsdann Bericht über die Kassenverhältnisse des Jahres 1916. Die Abnahme der Orgelsteifen geht in diesen Tagen vor sich. In nächster Zeit wird auch die Ablieferung der Kirchenglocken überall in unserem Kirchenkreise erfolgen. Ueber die Frage, wie wir die Jubelfeier der Reformation zu einer Quelle dauernden Segens für unsere Gemeinde machen können, gab Pastor Stammel-Storchneß einen erschöpfenden Bericht mit Leitfäden.

Wegen der Aufhebung des Jesuitengesetzes wurde folgende Erklärung beschlossen: Synode bedauert aufs tiefste die Aufhebung des Jesuitengesetzes gerade im Jubeljahr der Reformation und im Zeitalter des Burgfriedens, weil das im Kreise so erfreulich begonnene Zusammenarbeiten zwischen den beiden Glaubensgemeinschaften durch die Jesuiten in Frage gestellt und damit die vaterländische Einigkeit gefährdet wird. Synode bittet die Gemeinden und verspricht, um so treuer das Erbe Luthers gegen alle Angriffe zu hüten, um unserm Volk die Segnungen der Reformation zu erhalten.]

Im Anschluß an die Synode fand eine kurze Generalversammlung der Gustav-Wolff- und der Lutherstiftung statt. Pastor Willigmann gab den Bericht über die Kassenverhältnisse. Der Gemeinde Kriewen wurden auf Antrag von Pastor Kammel-Storchneß zur Abtragung der Kirchenbauschuld 150 Mark bewilligt, dann wurde die Synode geschlossen.

\* Kantorenversammlung. Im Anschluß an die Synode des Kirchenkreises fand nachmittags 3 Uhr eine von den Kantoren und Geistlichen des Kirchenkreises lebhaft besuchte Kantorenversammlung statt. Kantor Neumann-Lissa hielt einen aus reicher praktischer Erfahrung geschöpften, mit vielen Beispielen interessant gemachten Vortrag über das Thema: „Wie können wir das Jubeljahr der Reformation gefänglich und kirchenmusikalisch zu einem eindrucksvollen Jahr gestalten.“ Eine recht lebhaft ausgeführte Aussprache war die Folge des festlichen Berichtes.

\* **Regierungspräsident Franz Kraemer**, Wirklicher Geheimener Oberregierungsrat, ist am gestrigen 31. Mai in den Ruhestand getreten. Im Auftrage der Stadt Posen überreichte ihm der Oberbürgermeister und der Stadtverordneten-Vorsteher als Andenken eine Stadierung des Posener Rathauses. Um 11 Uhr verabschiedete sich der Regierungspräsident in großen Sitzungsalle der Regierung von den Oberbeamten und um 12 Uhr von den mittleren, den Kanzlei- und den Unterbeamten der Regierung. Bis zum 1. Oktober behält Regierungspräsident Kraemer seinen Wohnsitz in Posen.

\* **Das städtische Notgeld** verliert am 1. Juli seine Gültigkeit, wenn nicht vorher noch seine Gültigkeitsdauer verlängert wird. Man tut daher gut, das Stadtgeld schon vorher aus allen Taschen und Täschchen zurechtzulegen. Mit der Einlösung braucht man sich aber noch nicht zu beunruhigen.

\* **Die Kriegsanleihe-Beteiligung der Eisenbahner.** Außer der von den Bediensteten der Staatsbahnverwaltung unmittelbar gezeichneten Beträge ist von ihnen auf amtlich geförderte Weise der Betrag von 13 078 939 Mark auf die 6. Kriegsanleihe gezeichnet worden. Der Minister spricht in einem Erlaß seine Freude über dieses Ergebnis aus.

\* **Eine Erdbeerbüthe von seltener Pracht** hat sich in vielen Gärten entfaltet. Die großen weißgelben Blütensterne stehen dicht aneinander gedrängt. Wenn die Frucht hält, was die Büthe verspricht, so steht uns eine reiche Erdbeerernte bevor.

\* **Keine Lebensmittel ins Feld.** Bei Eintritt der wärmeren Jahreszeit wird von neuem eindringlich davor gewarnt, leicht verderbliche oder leicht schmelzende Nahrungsmittel, wie frisches und gedochtes weiches Obst, frisches Fleisch, Fischräucherwaren, rohe und weichgekochte Eier, Butter und sonstige Fette, ins Feld zu senden. Da die Seeresverwaltung für ausreichende Versorgung sorgt, sollte man die Verschickung von Lebensmitteln ins Feld am besten überhaupt unterlassen.

\* **Warnung vor Schweinefleisch aus Polen.** Der stellv. Kommandierende General 2. Armeekorps teilt mit: Da in letzter Zeit wiederholt Erkrankungen an Trichinose im Korpsbezirk vorgekommen sind, die auf den Genuß von aus Polen und Rußland stammendem Schweinefleisch (Schinken) zurückzuführen sind, wird vor dem Ankauf solchen unter Hand angebotenen Schweinefleisches dringend gewarnt.

\* **Eine wichtige Entscheidung** fällt die Strafkammer in Danzig, vor der sich ein Kaufmann zu verantworten hatte, weil er die Annahme städtischer Kleingeldscheine verweigert hatte. Das Gericht erkannte auf Freisprechung, da städtisches Kleingeld nicht als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt werden könne. Aber als richtig ist das Verhalten des Kaufmanns nicht anzusehen.

\* **Preiserhöhung für Britetts.** Nachdem kürzlich die Preise für Steinkohlen und Koks um 2 bis 3 Mark für die Tonne erhöht worden sind, scheinen auch die Anträge auf Heraufsetzung der Braunkohlenbrücktpreise Aussicht auf Genehmigung durch den Handelsminister zu haben. Nach dem bisherigen Stande der Dinge wird im Niederlausitzer Revier mit einer Erhöhung von 10 Mark auf 165 Mark für den Waggon gerechnet.

\* **Feld und Wiese sei uns heilig!** Auf viele Millionen Mark ist im Frieden der Schaden veranschlagt worden, der jährlich durch Flurschaden entstanden ist. Im neuen Erntejahre, da es auf alle, auch die geringfügig erscheinenden Mengen an Nahrung mehr denn je ankommt, muß insbesondere Feld und Wiese jedem einzelnen von uns heilig sein. Muttwillig oder unbedacht verursachter Flurschaden darf nicht Veranlassung werden, daß unsere diesjährige Ernte, die uns ein weiteres Jahr ernähren muß, irgendwie geschmälert werde. Der Ernteschmerz über deshalb nicht nur strenge Selbstzucht, sondern wirke in dieser Beziehung auch auf die Kinder ein.

)( **Altbogen, 31. Mai.** Heute Nacht entlud sich über unserer Gegend ein heftiges Gewitter mit dem lange ersehnten Regen. Ein Blitzstrahl fuhr in die Scheune des Landwirts Schwarz und äscherte sie ein. Der Besitzer fuhr um 11,45 Uhr nachts mit dem Zuge vom Urlaub ab. Eine Stunde später brannte sein Anwesen.

\* **Kosten.** Bei dem Nachtgewitter am Donnerstag schlug der Blitz in Altbialcz in den Turm der katholischen Kirche. Das Feuer wurde erst früh bemerkt, konnte aber infolge der sofort vorgenommenen Löschhilfe auf den Turm beschränkt werden.

\* **Mejeritz.** Am Donnerstag trat der Kreisstag unter Vorsitz des Landrats von Meibom zusammen. Zur Beratung stand allein die Absendung eines Jubiläumstelegramms an den Kaiser. Es wurde einstimmig nachstehende Drahtung beschlossen: „Eure Majestät bittet der versammelte Kreisstag des Kreises Mejeritz, die erneute Versicherung der unwandelbaren Treue zu dem geliebten Hohenzollernhause und dem deutschen Vaterlande huldvollst entgegenzunehmen. Mit dem ganzen deutschen Volke sind wir bis zum letzten Mann entschlossen, unseren Brüdern im Kampfe beizustehen trotz aller Entbehrungen in unermüdlicher Arbeit und treuem Ausbarren bis zum Siege. Unererschütter ist unser Vertrauen, daß unter Eurer Majestät Führung Deutschland nach allen Opfern einen Frieden, der seine Zukunft fest sichert, erstreben wird.“

\* **Schneidemühl.** Eine Dame gab einem kleinen Kinde einen Bonbon, der dem Kinde in die Luftröhre geriet. Das Kind war dem Erstickenden nahe, als eine Frau hinzukam, das Kind bei den Weinen faßte und kräftig schüttelte. Die Folge war ein starkes Erbrechen, bei dem auch der Bonbon aus der Luftröhre flog. Das Kind erholte sich vollständig.

\* **Hohenfalka.** Auf der Haltestelle Guldendorf fuhr ein Güterzug, wahrscheinlich infolge falscher Weichenstellung, auf ein totes Gleis. Die Lokomotive und ein Wagen stürzten die Böschung ab und blieben im Graben liegen. Der Lokomotivführer wurde schwer verletzt nach Brömberg übergeführt, wo er gestorben ist.

\* **Bunzlau.** Zu scharfen Angriffen auf die Regierung kam es im landwirtschaftlichen Kreisverein Bunzlau wegen der verstärkten Abschachtung der Kinder. Der erste Vorsitzende, Landesältester von Förster-Ottendorf, übte strenge Kritik an den Maßnahmen der Regierung und an dem Reichskanzler. Landrat von Hoffmann verteidigte in längeren Ausführungen die Maßnahmen und verließ darauf mit mehreren Herren die Sitzung. Inzwischen hat er seinen Austritt aus dem Verein erklärt.

\* **Warnsdorf.** Hier soll die Seidenraupenzucht wieder eingeführt werden. Zu diesem Zweck wird eine größere Anzahl Maulbeerbäume angepflanzt.

\* **Hirschberg.** Der Pflingstverkehr im Riesengebirge war sehr stark. Die Eisenbahn sah sich veranlaßt, mehrere Vor- und Nachzüge zu den plannmäßigen Zügen einzulegen. Alle Züge waren überfüllt und auf dem Hirschberger Bahnhof herrschte zu Zeiten ein Andrang wie zu Friedenszeiten.

## Kirchliche Nachrichten.

\* **Kreuzkirche.** Trinitatisfest. Amtswoche: Pastor Willigmann. Vorm. 9 $\frac{1}{2}$  Uhr Hauptgottesdienst: Derselbe. Vorm. 1 $\frac{1}{2}$  Uhr Kindergottesdienst: Derselbe. 1 $\frac{1}{2}$  Uhr Laufen. Mittwoch abends 8 Uhr Kriegsbandacht: Derselbe. Freitag 7 $\frac{1}{2}$  Uhr Helfervorbereitung.

\* **Johanniskirche.** Sonntag Trinitatis. Vorm. 8 $\frac{1}{2}$  Uhr Vorbereitung zum hl. Abendmahl: Pastor Biederich. Vorm. 9 $\frac{1}{2}$  Uhr Hauptgottesdienst und Abendmahlsfeier: Derselbe. (Kollekte für die Singeschule.) Vorm. 11 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe.

\* **Landeskirchliche Gemeinschaft.** Sonntag abends 8 Uhr Versammlung, Gemeindeführer Dowibat.

\* **Ev. luth. Gemeinde.** Trinitatisfest. Nachm. 2 Uhr Pastor Marquort.

## Der heutige amtliche Kriegsbericht

B. L. B. Amtlich. Großes Hauptquartier, 1. Juni.

### Westlicher Kriegsschauplatz.

#### Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Im Dünengelände an der Küste, im Oprenbogen und vornehmlich im Wytschaete-Wäschmitt nahm gestern der Artilleriekampf große Heftigkeit an.

Mit zusammengeschaffter Feuere Wirkung bereitete der Feind an mehreren Stellen starke Erkundungsvorstöße vor, die überall im Nahkampf zurückgeschlagen wurden.

Auch vom La-Basse-Kanal bis auf das Südufer der Scarpe erreichte die Feuere tätigkeit wieder große Stärke. Hier brachen die Engländer zu Erkundungen bei Gulluch, Cherish und Fontaine vor. Sie wurden abgewiesen.

#### Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

An der Aisnefront und in der Champagne ist die Wechselfolge unverändert.

Gestern morgen fielen bei einem Unternehmen am Hochberg südöstlich Rauoy 60 Franzosen in unsere Hände.

#### Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Nichts Besonderes.

### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Bei Smorgon, Baranowitschi, Brody und an der Bahn Plozow—Larnopol überschritt die Feuere tätigkeit das bis vor kurzem übliche Maß.

#### Mazedonische Front.

Bulgarische Vorposten brachten durch Feuer feindliche Vorstöße auf dem Wardaruser und südwestlich des Doiransees zum Scheitern.

Gestern verlor der Gegner 4 Flugzeuge und 3 Fesselballons.

#### Der Erste General-Quartiermeister. Ludendorff.

Wer Brotgetreide verfüttert, verfühndigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die städt. Verkaufsstelle Kaiser-Friedrich-Straße 16 wird mit dem 1. Juni d. Js. aufgehoben. Die Übernahme und der Verkauf der Eier erfolgt im Laden Kaiser-Wilhelm-Straße 10.

Lissa, den 30. Mai 1917.

Der Magistrat.

## Landwirtschaftliche Arbeiter

sofort gesucht.

Oertner, Gartenstraße 12.

**Kriegsbeschädigter**  
gesucht, unverb., für leichte landwirtschaftliche Arbeiten in Försterei Umgegend Lissa. Wo, sagt die Geschäftsstelle des „Lissaer Anzeigers“.

Zur Prüfung von  
**Blickableitern**

empfiehlt sich

**M. P. Malmborg**

Lissa, Lange Neugasse 19.

**Ausgestämmtes Frauenhaar**  
kauft F. Corvin.

Zur Hederichverteilung haben wir noch abzugeben

15 prozentigen feingemahltenen

**Rainit mit Kieselgur**  
Deutscher Ein- und Verkaufs-Berein (Kaisereisen) am Güterbahnhof.

**Imkerartikel,  
Kunstwaben**  
von reinem Wachs  
offeriert

**Alfred Strecker.**

Bestellungen auf  
**Saatmais**

werden noch angenommen

**Daniel Wormann.**

Alle  
Sorten **Gemüsepflanzen**  
**gelbe Kohlrübenpflanzen**  
**starke Majoranpflanzen**  
empfiehlt

**H. Halliant, Lissa**  
Kaiser-Friedrich-Straße 56.

**Salatpflanzen**  
hat abzugeben

Gärtnerei Antonshof.

**Ein Eischrank**

zu kaufen gesucht.

Angebote mit Angabe der Größe und des Preises unter „Eisschrank“ an den „Lissaer Anzeiger“ erbeten.

Heute mittag 1 Uhr entschlief nach langem, schwerem Leiden, wohlversehen mit den heiligen Sterbesakramenten, unsere geliebte Mutter, Schwiegermutter, Großmutter und Urgroßmutter

## Mathilde Stache

geb. Gotter

im 73. Lebensjahre.

Dies zeigt schmerzerfüllt an

Kankel, den 31. Mai 1917.

**Familie Tschuschke.**

Die Beerdigung findet Sonntag nachmittag 4 Uhr in Kankel statt.

Die Vorstände der Kriegervereine des Kreiskriegerverbandes werden gebeten, an der

## U=Boot=Spende

durch kräftige Mitarbeit sich beteiligen zu wollen und auf die Kameraden auch daraufhin einzuwirken. Vergl. Bekanntmachung im Parolebuch Nr. 17.

Lissa, im Mai 1917.

Der Vorstand des Kreiskriegerverbandes.

## Wiesenverpachtung.

Sonntag, den 2. Juni, vormittags 9 Uhr

findet auf Dom. Wonnowitz die Wiesenverpachtung gegen sofortige Barzahlung statt.

Sammelort: An der neuen Feldscheune.

Wonnowitz, den 28. Mai 1917.

Die Gutsverwaltung.

Udentscher Verband, Ortsgruppe Lissa.

## Monatsversammlung

Mittwoch, den 6. Juni, abends 8 1/4 Uhr, Gasthof Dahms.

Vortrag des Geschäftsführers der Hauptleitung Herrn Majors Freiherrn Schilling von Canstatt:

**Rurland und die politische Lage.**

Gefinnungsfreunde als Gäste willkommen.

Der Vorstand.

## Obstverpachtung.

Zur Verpachtung der **Kirschennutzung** an den dem Kreise Lissa gehörenden Baumplantagen der Kreischaußen ist Termin

auf **Freitag, den 8. Juni d. Js. vormittags 10 1/2 Uhr**

im **Gasthofe zum Reichsadler (Moltkestrasse 46) Lissa i. P.** anberaumt.

Die Verpachtung geschieht öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung. Die einzelnen Pachtstreden und Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Lissa (Pos.), den 22. Mai 1917.

**Der Kreisbaumeister.**

Zöllner.

## Obstverpachtung.

Die Obstnutzung auf den **Alleen der Güter Priebisch und Garthe** soll verpachtet werden.

Schriftliche Angebote an die

**Gutsverwaltung Priebisch.**

Post Laskwitz.